

RS OGH 2007/6/14 2Ob163/06v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2007

Norm

ABGB §1325 B2

ABGB §1325 E4

EKHG §13

EKHG §15

Rechtssatz

Eine Haftung für eine psychische Beeinträchtigung von Angehörigen mit Krankheitswert ist auch bei bloßer Gefährdungshaftung zu bejahen. Dabei sind mehrere krankheitswertig schockgeschädigte Angehörige jeweils als „einzelne Verletzte“ aus dem haftungsbegründenden Unfallereignis im Sinn des § 15 Abs 1 EKHG anzusehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 163/06v
Entscheidungstext OGH 14.06.2007 2 Ob 163/06v
Veröff: SZ 2007/96

Schlagworte

Trauerschaden, Schockschaden, Seelenschmerz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122287

Im RIS seit

14.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at